

# Zurich Carbon Market Association / Zürcher CO<sub>2</sub>-Markt-Vereinigung

## Statuten

### Name, Sitz, Zweck und Ziel

1. Unter dem Namen *Zürcher CO<sub>2</sub>-Markt-Vereinigung* (deutsche Bezeichnung) respektive *Zurich Carbon Market Association* (englische Bezeichnung), im Folgenden kurz Zurich CMA genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Zurich CMA ist ein Verein für die im Bereich der marktwirtschaftlichen Instrumente im Klimaschutz aktiven Institutionen, Unternehmen und Fachleute in der Region Zürich. Er bezweckt die Stärkung von Zürich als wichtigem globalem „Hub“ für Kompetenzen und Aktivitäten bezüglich marktwirtschaftlicher Instrumente im Klimaschutz, die hohen Qualitätsstandards genügen, einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten und somit zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen beitragen.

Er tut dies insbesondere durch:

- Pflegen der Beziehungen und Fördern des Informationsaustausches unter den Mitgliedern
- Vermittlung und Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich der marktwirtschaftlichen Instrumente im Klimaschutz
- Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Themen des Klimawandels, der Nachhaltigkeit und der marktwirtschaftlichen Instrumente im Klimaschutz durch Veranstaltungen und sonstige gemeinsame Initiativen.

3. Zurich CMA verfolgt keinen Erwerbszweck. Vermögen und allfällige Ertragsüberschüsse werden ausschliesslich zur Erreichung der in Art. 2 genannten Zwecke verwendet.

### Mitgliedschaft

4. Mitglieder der Zurich CMA sind

- Einzelpersonen (Einzelmitglieder),
- Unternehmen (Kollektivmitglied)
- Forschungsinstitutionen oder andere Institutionen der öffentlichen Hand (Kollektivmitglied)

mit Sitz in der Region Zürich, deren Aktivitäten einen Bezug zu marktwirtschaftlichen Instrumenten im Klimaschutz aufweisen.

Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Jedes Kollektivmitglied bezeichnet eine Kontaktperson aus der Geschäftsleitung als Vertretung.

Der Austritt aus der Zurich CMA kann unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Erklärung des Austrittes an den Vorstand;
- durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes;
- wenn ein Mitglied trotz einmaliger eingeschriebener Mahnung mit der Zahlung seines Jahresbeitrags bis zur Mitgliederversammlung des folgenden Jahres im Rückstand bleibt;
- durch den Tod des Einzelmitgliedes bzw. die Auflösung des Kollektivmitgliedes.

## **Mittel**

5. Die finanziellen Mittel der Zurich CMA bestehen aus:

- a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Schenkungen, Subventionen und Zuwendungen aller Art
- c) allfälligen Einnahmen aus Veranstaltungen, Publikationen etc.
- d) Erträgen aus dem Vereinsvermögen

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt mindestens CHF 100 für Kollektivmitglieder und mindestens CHF 20 für Einzelmitglieder.

## **Haftung**

6. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **Organisation**

7. Die Organe der Zurich CMA sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

## **Mitgliederversammlung**

8. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine Einberufung muss überdies erfolgen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Auch kann sie vom Vorstand jederzeit mit einer Einladungsfrist von 10 Kalendertagen einberufen werden. Sie ist zuständig für alle Beschlüsse, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen, insbesondere für

- a) Wahl des Vorstandes, der/s PräsidentIn und der Kontrollstelle
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 5 a) der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d) Änderung der Statuten und Auflösung der Zurich CMA gemäss Art. 10 und 11 der Statuten.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Mitglieder erforderlich. Zur Berechnung der gesamten Mitgliederzahl zählt jedes Kollektivmitglied als 3 Mitglieder. Wird nicht ein Fünftel der Mitglieder erreicht, kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Quorum beschlussfähig ist.

Alle Beschlüsse werden, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Prinzip hat jede Einzelperson, die an der Versammlung teilnimmt, eine Stimme. Kollektivmitglieder dürfen gesamthaft jedoch maximal 3 Stimmen abgeben.

## **Vorstand**

9. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist gestattet.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er tritt so oft zusammen, als es die Vereinsgeschäfte erfordern. Er ist verpflichtet, über die Vereinsgeschäfte eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen und diese von einer unabhängigen Kontrollstelle mindestens jährlich prüfen zu lassen. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung und Bericht über die Aktivitäten der Zurich CMA abzulegen.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes zeichnen für die Zurich CMA rechtsverbindlich.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **Kontrollstelle**

10. Die Mitgliederversammlung wählt eine unabhängige Kontrollstelle, diese besteht aus zwei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist gestattet.

## **Statutenänderung**

11. Die Statuten der Zurich CMA können von der Mitgliederversammlung jederzeit geändert werden, sofern dem Beschluss mindestens zwei Drittel aller Anwesenden zustimmen.

## **Auflösung**

12. Die Auflösung der Vereinigung kann auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern dem Antrag mindestens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder zustimmen. Es gelten die Stimmberechtigungen gemäss Art. 8.

Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen darf nur zur Förderung der Zwecke der Zurich CMA, z.B. durch Zuwendung an andere Institutionen mit ähnlichen Zielsetzungen, verwendet werden.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 15. März 2010 in Zürich beschlossen.